

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Pflegegeldgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Pflegegeldgesetz, LGBI. für Wien Nr. 42/1993, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 66/1995, wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Pflegegeld kann auch vor Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt werden, wenn dies unter Bedachtnahme auf die persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung besonderer sozialer Härten erforderlich ist, insbesondere wenn der durch die Behinderung bedingte zusätzliche Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1996 in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Nach der derzeitigen Rechtslage kann Pflegegeld lediglich ab Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt werden. Diese Novelle eröffnet die Möglichkeit, Pflegegeld auch vor der Vollendung des dritten Lebensjahres zu gewähren, wenn dies zur Vermeidung besonderer sozialer Härten erforderlich ist.

Ziel:

Eröffnung der Möglichkeit der Gewährung von Pflegegeld auch vor Vollendung des dritten Lebensjahres, soweit dies zur Vermeidung besonderer sozialer Härten erforderlich ist.

Lösung:

Novellierung des Wiener Pflegegeldgesetzes.

Alternative:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

Kosten:

Die Höhe der Kosten der vorliegenden Änderung wird sich auf etwa 7,5 Millionen Schilling pro Jahr belaufen. Bei diesem Wert handelt es sich um eine Schätzung, da eine genaue Berechnung mangels diesbezüglicher Erfahrungswerte nicht möglich ist.

Konformität mit EG-Recht ist gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

Auf Grund der derzeitigen Rechtslage gebührt Pflegegeld bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen ab Vollendung des dritten Lebensjahres, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird oder würde. Diese Regelung entspricht dem Mindeststandard, der durch die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBI. für Wien Nr. 43/1993, vorgegeben ist. Die Pflegevorsorge für (behinderte) Kinder fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG, insbesondere wenn kein Anspruch auf Waisenspension oder Versorgungsgenuß besteht, in die Zuständigkeit der Länder.

Die nach Inkrafttreten des WPGG (1. Juli 93) gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß auch Kleinkinder unter drei Jahren in Folge angeborener oder erworbener Schädigungen einen erheblich erhöhten Pflegebedarf aufweisen können.

Durch die vorliegende Regelung soll daher auch in Wien, ähnlich wie in den Pflegegeldgesetzen der Länder Niederösterreich, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Tirol zur Vermeidung von besonderen sozialen Härten Pflegegeld vor der Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt werden können. Die Gewährung hat unter Bedachtnahme auf die persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der pflegebedürftigen Person zu erfolgen. Beträgt der durch die Behinderung bedingte zusätzliche monatliche Pflegebedarf mehr als 120 Stunden, so ist das Vorliegen von besonderen sozialen Härten auf jeden Fall als gegeben anzunehmen. Unter besonderen Umständen kann soziale Härte jedoch auch bei einem zusätzlichen Pflegebedarf von unter 120 Stunden monatlich gegeben sein. Die in Aussicht genommene Regelung befindet sich im Einklang mit der obzitierten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

Auf die Gewährung von Pflegegeld vor Vollendung des dritten Lebensjahres besteht bei Vorliegen von besonderen sozialen Härten ein Rechtsanspruch. Über die Gewährung ist im Bescheidweg zu entscheiden.